

BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 449/01

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In Sachen

...

Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit im Beschwerdeverfahren wird auf ... Euro festgesetzt.

Für die Festsetzung eines höheren als diesen durchschnittlichen Wert sind angesichts der eher durchschnittlichen Beschaffenheit des Streitgebrauchsmusters keine Anhaltspunkte ersichtlich.

München, den 30. September 2003
Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat

Goebel

Ihsen

Dr. Barton
Pr

